

# **Amtsblatt**

## des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 9. Juni 2016

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)

124

33 - 6420.1

## Verordnung

über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)

#### vom 1. Juni 2016

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Boos wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos.

§ 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Boos und Niederrieden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

## (1) Es sind

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach		
	Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderun-	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der	
	gen der Erdoberfläche, auch	ch ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzun	
	wenn Grundwasser nicht aufge-		
	deckt wird, vorzunehmen oder		
	zu erweitern; insbesondere		
	Fischteiche, Kies-, Sand- und		
	Tongruben, Steinbrüche, Über-		
	tagebergbau und Torfstiche		
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf-	nur zulässig mit dem ur-	
	schlüssen, Baugruben und Lei-	sprünglichen Erdaushub im	
	tungsgräben sowie Geländeauf-	Zuge von Baumaßnahmen	verboten
	füllungen	und mit Wiederherstellung	
		der Bodenauflage	

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.3	Leitungen verlegen oder erneu-		verboten
	ern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)		
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersu	chungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährde	nden Stoffen (siehe Anlage 2. 7	7iffer 1)
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be-		iner ij
2.1	fördern von wassergefährden-		
	den Stoffen zu errichten oder zu	Vernoten	
	erweitern		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum	nur zulässig entsprechend	
	Umgang mit wassergefährden-	Anlage 2, Ziffer 2, für Anla-	
	den Stoffen zu errichten oder zu	gen, wie sie im Rahmen von	
	erweitern	Haushalt und Landwirtschaft	verboten
		(max. 1 Jahresbedarf) üblich	
		sind	
2.3	Umgang mit wassergefährden-	nur zulässig für die kurzfristi-	
	den Stoffen nach § 62 WHG au-	ge (drei Tage) Lagerung von	
	ßerhalb von Anlagen nach Nr.	Stoffen bis Wassergefähr-	verbeten
	2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	dungsklasse 2 in dafür geeig-	verboten
		neten, dichten Transportbe-	
		hältern bis zu je 50 Liter	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und	u- a- verboten er	
	bergbauliche Rückstände abzu-		
	lagern (die Behandlung und La-		
	gerung von Abfällen fällt unter		
	die Nrn. 2.2 und 2.3)		
2.5	genehmigungspflichtiger Um-		
	gang mit radioaktiven Stoffen i.	verb	oten
	S. d. Atomgesetzes und der	r	
3.	Strahlenschutzverordnung bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen	wasseramagen	
5.1		verboten	
3 2			
٥.۷	_		
	_		
3.3		nur zulässig, wenn diese nur	
	concinator to	_	ا ا
		_	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verb	oten
3.2	zu errichten oder zu erweitern Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern Trockenaborte Ausbringen von Abwasser	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.5	<ul> <li>Anlagen zur</li> <li>Versickerung von Abwasser oder</li> <li>Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> <li>zu errichten oder zu erweitern</li> </ul>	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Er- laubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird². (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen m Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ansonsten nur zulässig wie in Zone II</li> </ul>	<ul> <li>für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privatwe-</li> </ul>

 $^{1}$  Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Materia- lien (z. B. Schlacke, Teer, Im- prägniermittel u. ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul> <li>nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wer- den (z. B. Verkehrswege, Rasen- flächen, Friedhöfe, Sportanla- gen)	verboten	

		_		
		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Dün-	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Dün-	
		gung	gung mit Mineraldünger	
5.	bei baulichen Anlagen		0	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten	nur zulässig, wenn		
	oder zu erweitern	<ul> <li>das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasser-</li> </ul>	verboten	
		stand liegt		
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
6.	bei landwirtschaftlichen, forstw	virtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flä-		
	chennutzungen			
6.1	Ausbringen oder Lagern von			
	Klärschlamm, klärschlammhalti-			
	gen Düngemitteln, Fäkalschlamm	verb	oten	
	oder Gärrest bzw. Kompost aus			
	zentralen Bioabfallanlagen			
6.2	Wildfutterplätze und Wildgatter		verboten	
	zu errichten		verboten	
6.3	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung			
6.4	besondere Nutzungen im Sinne	nur zulässig in Gewächshäu-		
	von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzu-	sern mit geschlossenem Ent-	verboten	
	legen oder zu erweitern	wässerungssystem		
6.5	Rodung, Kahlschlag größer als			
	3.000 m² oder eine in der Wir-	verb	rboten	
	kung gleichkommende Maß-	(ausgenommen bei Kalamitäten)		
	nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	_		
6.6	Nasskonservierung von Rund-	1.		
	holz	verb	oten	
6.7	Umbruch von Grünland	verb	oten	
0.7				

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

## Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

## Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

## Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

#### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

#### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhaltsund Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

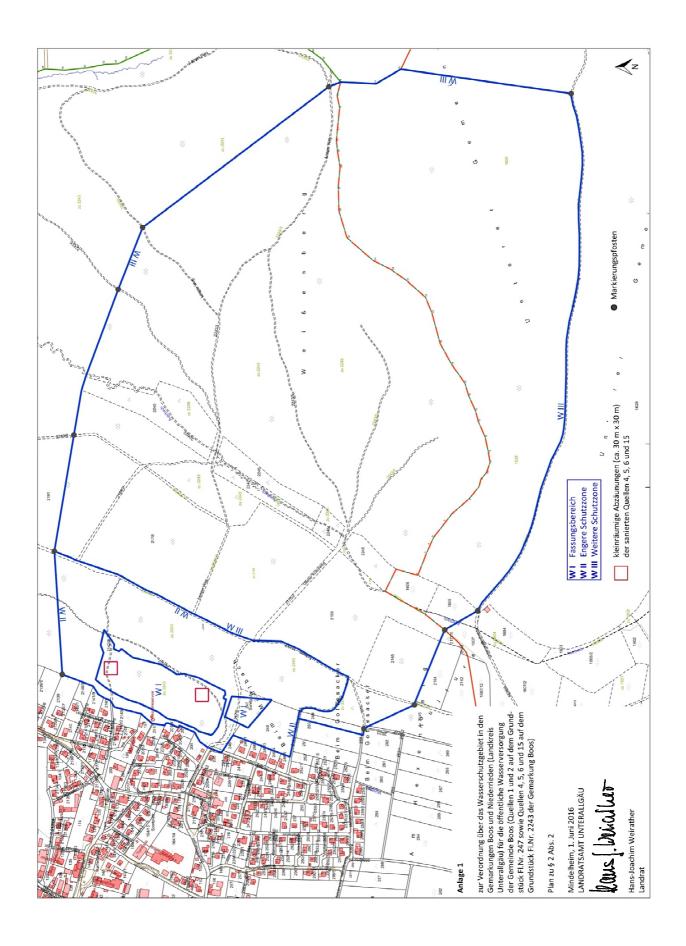
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos vom 14.09.2000 (KABI. 2000 S. 291), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABI. 2003 S. 235), außer Kraft.

Mindelheim, 1. Juni 2016 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

laus | . Wiather



#### Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

## 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

## 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

## 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung nach Maßgabe der Nr. 4.12
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

## 4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.4)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## 5. <u>Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme</u> (zu Nr. 6.5)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 1. Juni 2016 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

lous ! Wirather

Hans-Joachim Weirather Landrat